



# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 2. August 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium führt zur qualifizierten Berufsbefähigung für die Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur für Elektro- und Informationstechnik im praktischen betrieblichen Einsatz. <sup>2</sup>Daneben bereitet es die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, durch eine praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik befähigt.

<sup>2</sup>Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden.

<sup>3</sup>Die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen erfordert innovative technische Lösungen, zu deren Entwicklung das Studium befähigen soll. <sup>4</sup>Das Studium soll zu Ingenieur Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software für Bauelemente, Geräte, Systeme und Anlagen);
- Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion);
- Qualitätssicherung, Projektierung (Systementwurf von Anlagen der elektrischen Energietechnik, der Automatisierungs- und Kommunikationstechnik);
- Vertrieb (Kundenberatung und Projektabwicklung);

- Montage, Inbetriebsetzung und Service;
- Betrieb und Instandsetzung;
- Überwachung und Begutachtung.

<sup>5</sup>Berufsmöglichkeiten bieten sich weltweit in privaten Wirtschafts- und Versorgungsunternehmen, im öffentlichen Dienst sowie in der freiberuflichen Praxis.

<sup>6</sup>Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung, Projektabwicklung und Präsentation. <sup>7</sup>Die Studierenden verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten in deutscher und englischer Sprache argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. <sup>8</sup>Sie sind in der Lage, in einem internationalen Arbeitsumfeld zu arbeiten.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaats Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn bis spätestens zum Eintritt in das praktische Studiensemester (Antritt Modul Nr. 22.1) gemäß § 5 abgeleistet und anerkannt wird.

### § 4

#### Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die ersten beiden Studiensemester, der zweite Abschnitt die restlichen Studiensemester. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet ein Praxissemester im fünften Studiensemester sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im siebten Studiensemester.

### § 5

#### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt. <sup>2</sup>Es beinhaltet ein Praktikum mit ingenieurnaher Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen sowie Lehrveranstaltung Nr. 22.2, 23.1, 23.2 und 23.3 gemäß Anlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. <sup>2</sup>Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

## § 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits<sup>1</sup> vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. <sup>4</sup>Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektro- und Informationstechnik. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. <sup>3</sup>Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

## § 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Elektro- und Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11 a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Vertiefungsrichtungen und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8 Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“ und „Grundlagen der Elektrotechnik 1“ (Nr. 1 und 5 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 22.1 gemäß Anlage) setzt voraus, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Im zweiten Studienabschnitt werden von den Studierenden neun fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektro- und Informationstechnik gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl der jeweiligen Wahlpflichtmodule erfolgt vor Beginn des Studienseesters, in dem die Module belegt werden. <sup>3</sup>Werden mindestens sechs Wahlpflichtmodule aus einer Vertiefungsrichtung gewählt, wird diese im Zeugnis angegeben. Ansonsten erfolgt die Eintragung „Allgemeine Elektrotechnik“.
- (5) Folgende Vertiefungsrichtungen sind möglich:
  - Elektronik
  - Energie- und Automatisierungstechnik
  - Kommunikationstechnik
  - Eingebettete Systeme.

## **§ 9 Studienfachberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus allen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät Elektro- und Informationstechnik. <sup>3</sup>Vom Fakultätsrat wird ein vorsitzendes Mitglied bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im zweiten Studienabschnitt unter Voraussetzung, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Die Nachfrist soll) zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.

- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. <sup>3</sup>Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. Die Präsentation wird bei der Gesamtbewertung der Arbeit zu einem Fünftel mitberücksichtigt. Wird diese Teilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. <sup>4</sup>Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Für die Bewertung der Bachelorarbeit ist verpflichtend eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer zu bestellen.
- (8) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

## § 13

### Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen.

Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen.

- (3) <sup>1</sup>Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „*Electrical Engineering and Information Technology*“. <sup>2</sup>Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

## § 14

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 14. Juli 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 2. August 2020

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

**Anlage:****Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	<b>Mathematik 1</b> (Mathematics 1)	6	6	SU	schrP, 90				1
2	<b>Informatik 1</b> (Computer Science 1)	6	6						1
2.1	Informatik 1	(4)	(4)	SU	schrP, 90				(1)
2.2	Praktikum Informatik 1	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>1)</sup>		m.E.	(—)
3	<b>Physik</b> (Physics)	5	4	SU	schrP, 90				1
4	<b>Technische Mechanik</b> (Mechanical Engineering)	5	4	SU	schrP, 90				1
5	<b>Grundlagen der Elektrotechnik 1</b> (Electrical Engineering 1)	8	8	SU	schrP, 120				1
6	<b>Mathematik 2</b> (Mathematics 2)	6	6	SU	schrP, 90				1
7	<b>Digitaltechnik</b> (Digital Electronics)	5	4	SU	schrP, 90				1
8	<b>Informatik 2</b> (Computer Science 2)	5	4						1
8.1	Informatik 2	(3)	(2)	SU	schrP, 90				(1)
8.2	Praktikum Informatik 2	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>1)</sup>		m.E.	(—)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>*)</sup>	SWS <sup>*)</sup>	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>*)</sup>
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungsvoraussetzungen		
9	<b>Werkstofftechnik</b> (Material Science)	5	5						1
9.1	Werkstofftechnik	(3)	(3)	SU	schrP, 90				(1)
9.2	Praktikum Physik	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>1)</sup>		m.E.	(—)
10	<b>Grundlagen der Elektrotechnik 2</b> (Electrical Engineering 2)	9	8	SU	schrP, 120				1
<b>Summen für ersten Studienabschnitt:</b>		<b>60</b>	<b>55</b>						<b>10</b>

<sup>\*)</sup> Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.





1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungsvoraussetzungen		
19	<b>Elektrische Messtechnik 2</b> (Electrical Measurements 2)	6	6						6
19.1	Elektrische Messtechnik 2	(4)	(4)	SU	schrP, 90				(2/3)
19.2	Praktikum Elektrische Messtechnik 2	(2)	(2)	Pr		prLN <sup>1)</sup>			(1/3)
20	<b>Felder, Wellen und Leitungen</b> (Fields, Waves and Transmission Lines)	5	4	SU	schrP, 90				5
21	<b>Elektrische Energiewandler und Anlagentechnik</b> (Electrical Energy Conversion an System Technology)	6	6						6
21.1	Elektrische Anlagentechnik	(4)	(4)	SU	schrP, 90				(2/3)
21.2	Elektrische Energiewandler	(2)	(2)	SU		Kl, 60 Min.			(1/3)
22	<b>Berufsqualifizierendes Praktikum</b> (Industrial Placement)	22	2						—
22.1	Praktikum	(20)				schriftlicher Bericht		m.E.	(—)
22.2	Praxisseminar	(2)	(2)	S		Prä, 20 Min.	TN Nr. 22.1	m.E.	(—)
23	<b>Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule</b> (Mandatory General Studies Elective Modules)	6	6						6
23.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1	(2)	(2)	2)	2)	2)	2)	2)	(1/3)
23.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2	(2)	(2)	2)	2)	2)	2)	2)	(1/3)
23.3	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 3	(2)	(2)	2)	2)	2)	2)	2)	(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien begleitende LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
24	<b>Fachspezifische Wahlpflichtmodule</b> (Mandatory General Scientific Elective Modules)								
24.1	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 1	5	4	SUW	3)	3)	3	zu wählen aus dem Wahlpflicht- modulkatalog der Fakultät EI <sup>3)</sup>	5
24.2	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 2	5	4	SUW	3)	3)	3		5
24.3	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 3	5	4	SUW	3)	3)	3		5
24.4	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 4	5	4	SUW	3)	3)	3		5
24.5	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 5	5	4	SUW	3)	3)	3		5
24.6	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 6	5	4	SUW	3)	3)	3		5
24.7	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 7	5	4	SUW	3)	3)	3		5
24.8	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 8	5	4	SUW	3)	3)	3		5
24.9	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul 9	5	4	SUW	3)	3)	3		5
25	<b>Bachelorarbeit</b> (Bachelor's Thesis)	15							15
25.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(4/5)
25.2	Präsentation der Bachelorarbeit	(3)				Prä	mind. „ausreichend“ in 25.1		(1/5)
<b>Summen für zweiten Studienabschnitt:</b>		<b>150</b>	<b>98</b>						<b>123</b>

\*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

3) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Elektro- und Informationstechnik.

**Abkürzungen:****Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

**Lehrarten**

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

**Sonstige**

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

**Erläuterungen:**

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprüfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.